



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.2.2016
C(2016) 755 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 12.2.2016

LEITFADEN

ZUR EU-HOLZVERORDNUNG

LEITFADEN

ZUR EU-HOLZVERORDNUNG¹

EINLEITUNG

Nach der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (EU-Holzverordnung),² kann die Kommission nichtlegislative Maßnahmen erlassen, um die einheitliche Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten. Bislang wurden die beiden folgenden Maßnahmen erlassen:

- eine delegierte Verordnung mit detaillierten Vorschriften und einem Verfahren für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen³ und
- eine Durchführungsverordnung mit detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen von Überwachungsorganisationen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.⁴

Im Verlauf von Beratungen mit Interessenvertretern, Experten aus Mitgliedstaaten und Mitgliedern des Ausschusses für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT-Ausschusses) bestand Einigkeit darin, dass bestimmte Aspekte der EU-Holzverordnung einer Klarstellung bedürfen. Es wurde vereinbart, einen Leitfaden zu Fragen zur EU-Holzverordnung und zu zugehörigen nichtlegislativen Rechtsakten zu erstellen. Der Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit dem FLEGT-Ausschuss erörtert und ausgearbeitet.

Der Leitfaden wird rechtlich nicht verbindlich sein, sondern allein zur Klärung bestimmter Aspekte der EU-Holzverordnung und der beiden nichtlegislativen Rechtsakte der Kommission dienen. Er wird weder die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und der Verordnungen (EU) Nr. 363/2012 und (EU) Nr. 607/2012 der Kommission ersetzen, die weiterhin die anwendbare Rechtsgrundlage bilden, noch diesen Verordnungen etwas hinzufügen oder sie ändern. Die im Leitfaden behandelten Themen sollten nicht isoliert gesehen werden; vielmehr sind sie in Verbindung mit den Rechtsvorschriften und nicht als eigenständige Bezüge zu betrachten.

Der Leitfaden ist jedoch ein nützliches Bezugsdokument für alle, die die Bestimmungen der EU-Holzverordnung einhalten müssen, da er wichtige Erläuterungen zu Teilen des Rechtstextes enthält, die nicht ohne Weiteres verständlich sind. Zudem kann er nationalen zuständigen Behörden und Durchsetzungsbehörden als Anleitung bei ihrer Aufgabe dienen, dieses Legislativpaket durchzuführen und durchzusetzen.

Über die in diesem Dokument erörterten Themen wurde während des Anhörungsverfahrens zur Vorbereitung der beiden nichtlegislativen Rechtsakte der Kommission und im Anschluss an zahlreiche bilaterale Zusammenkünfte mit Interessenvertretern entschieden. Nach weiteren Erfahrungen mit der Anwendung der EU-Holzverordnung kommen unter Umständen weitere Themen hinzu, die dann in Neufassungen dieses Dokument berücksichtigt werden.

¹ Dieser Leitfaden ersetzt nicht die unmittelbare Heranziehung der hier beschriebenen Rechtsakte, und die Kommission übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden aufgrund von Fehlern oder Aussagen in diesem Leitfaden. Über die Auslegung der Verordnung kann ausschließlich der Europäische Gerichtshof rechtsverbindlich urteilen.

² ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

³ ABl. L 115 vom 27.4.2012, S. 12.

⁴ ABl. L 177 vom 7.7.12, S. 16.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG FÜR „INVERKEHRBRINGEN“

Relevante Rechtsvorschrift: EU-Holzverordnung – Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Nach Artikel 2 gilt Holz dann als „in Verkehr gebracht“, wenn die Lieferung unter den nachstehenden Bedingungen erfolgt:

- **auf dem Binnenmarkt** – Dies bedeutet, dass das Holz in der EU physisch vorhanden sein muss und entweder hier geschlagen wurde oder eingeführt und von Zollbehörden zum freien Verkehr freigegeben wurde, da Erzeugnisse den Status „Waren der Europäischen Union“ erst erwerben, wenn sie in das Zollgebiet der Europäischen Union gelangt sind. Waren, die in ein besonderes Zollverfahren überführt wurden (z. B. Verfahren der vorübergehenden Einfuhr, Verfahren der aktiven Veredelung, Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, Zolllagerverfahren und Freizonenverfahren), sowie Waren im Versandverfahren und zur Wiederausfuhr gelten nicht als in Verkehr gebracht.
- **erstmalig** – In der EU bereits in Verkehr gebrachte Holzerzeugnisse und Erzeugnisse, die aus bereits in Verkehr gebrachten Holzerzeugnissen gewonnen wurden, fallen nicht unter diese Verordnung. Die erstmalige Bereitstellung eines Erzeugnisses bezieht sich außerdem auf jedes einzelne Erzeugnis, das nach dem Datum des Inkrafttretens der EU-Holzverordnung (3. März 2013) in Verkehr gebracht wird und nicht auf die Einführung eines neuen Erzeugnisses oder einer neuen Erzeugnislinie. Zudem bezieht sich der Begriff „Inverkehrbringen“ auf jedes einzelne Erzeugnis, nicht auf eine Erzeugnisart, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie gefertigt wurde.
- **im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit** – Holzerzeugnisse müssen zur Verarbeitung oder zum Verkauf an gewerbliche und nichtgewerbliche Verbraucher oder zur Verwendung im Unternehmen des jeweiligen Marktteilnehmers in Verkehr gebracht werden. Für nichtgewerbliche Verbraucher gelten die Bestimmungen der Verordnung nicht.

Alle genannten Merkmale müssen gleichzeitig gegeben sein. „Inverkehrbringen“ ist somit als erstmalige Bereitstellung von Holz oder Holzerzeugnissen auf dem EU-Markt durch einen Marktteilnehmer zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit zu verstehen. Damit Marktteilnehmer eindeutig, logisch und einheitlich identifiziert werden können, müssen sie danach definiert werden, wie sie ihr Holz in der EU bereitstellen. Dies hängt davon ab, ob das Holz innerhalb oder außerhalb der EU geschlagen wurde.

Wenn Holz im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erstmals in der EU geschlagen oder in die EU eingeführt wird, gelten die folgenden Definitionen für den Begriff „Marktteilnehmer“:

- (a) Bei in der EU geschlagenem Holz ist der Marktteilnehmer die Einheit, die das Holz nach dem Einschlag verkauft oder verwendet.
- (b)(i) Bei Holz, das außerhalb der EU geschlagen wird, ist der Marktteilnehmer die Einheit, die als Einführer auftritt, wenn das Holz von EU-Zollbehörden für den freien Verkehr innerhalb der EU freigegeben wurde. Meist kann der Einführer in Feld 8 der Zollanmeldung (des einheitlichen Zollpapiers) als „Empfänger“ eingetragen oder mit der entsprechenden Ziffer bezeichnet werden.
- (b)(ii) Bei Holz oder Holzerzeugnissen, die in die EU eingeführt wurden, ist der „Marktteilnehmer“ unabhängig vom Eigentümer des Erzeugnisses oder von vertraglichen Vereinbarungen.

Alle Marktteilnehmer, ob mit oder ohne Sitz in der EU, müssen das Verbot des Inverkehrbringens von Holz aus illegalem Einschlag befolgen und der Sorgfaltspflicht nachkommen.

Anhang 1 enthält Beispiele für die praktische Auslegung des Begriffs „Inverkehrbringen“.

Die EU-Holzverordnung gilt nicht rückwirkend. Somit betrifft das Verbot auch kein Holz und keine Holzerzeugnisse, die vor Inkrafttreten der Verordnung am 3. März 2013 in Verkehr gebracht wurden. Bei Prüfungen durch die nationalen zuständigen Behörden müssen Marktteilnehmer allerdings nachweisen, dass sie eine Sorgfaltspflichtregelung erstellt haben, die seit dem 3. März 2013 angewendet wird. Daher müssen Marktteilnehmer feststellen können, welche Lieferungen vor und welche nach diesem Zeitpunkt erfolgt sind. Für Händler gilt die Verpflichtung zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit ebenfalls ab diesem Zeitpunkt.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNG FÜR „VERNACHLÄSSIGBARES RISIKO“

Relevante Rechtsvorschrift: <i>EU-Holzverordnung – Artikel 6 – Sorgfaltspflichtregelungen</i>
--

Zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht hat ein Marktteilnehmer Informationen über das Holz und die Holzerzeugnisse und über seine Lieferanten zu sammeln, um eine umfassende Risikobewertung vorzunehmen. Die für die Bewertung gemäß Artikel 6 benötigten Angaben können in zwei Kategorien unterteilt werden.

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a – spezifische Informationen über das Holz oder Holzerzeugnis selbst: Beschreibung, Land des Holzeinschlags (sowie gegebenenfalls Region des Landes, in der das Holz geschlagen wurde, und Konzession für den Holzeinschlag), Lieferant und Händler, und Dokumentation, aus der hervorgeht, dass die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b – allgemeine Informationen, die Aufschluss über die Hintergründe für die Bewertung der produktspezifischen Informationen geben: Verbreitung von illegalem Holzeinschlag spezifischer Baumarten und von illegalen Einschlagspraktiken am Ort des Holzeinschlags sowie Komplexität der Lieferkette.

Während die allgemeinen Informationen Marktteilnehmern die Zusammenhänge für die Bewertung der Höhe des Risikos vermitteln, sind die produktspezifischen Angaben erforderlich, um das mit dem Holzerzeugnis selbst verbundene Risiko bestimmen zu können. Wenn also die allgemeinen Informationen Anhaltspunkte für potenzielle Risiken liefern, ist bei der Sammlung der produktspezifischen Angaben besondere Aufmerksamkeit geboten. Stammt das für das Erzeugnis verwendete Holz aus unterschiedlichen Quellen, muss das Risiko für jeden Bestandteil oder jede Art bewertet werden.

Die Risikohöhe lässt sich nur von Fall zu Fall bewerten, da sie von mehreren Faktoren abhängig ist. Obwohl es kein einheitliches allgemein anerkanntes Verfahren der Risikobewertung gibt, muss der Marktteilnehmer grundsätzlich die folgenden Fragen klären:

- **Wo wurde das Holz geschlagen?**
Kommt es in dem Land oder der Region des Landes der Herkunft oder bei der Konzession für den Holzeinschlag zu illegalem Einschlag? Besteht bei der betreffenden spezifischen Baumart ein besonderes Risiko des illegalen Holzeinschlags? Haben der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder der Rat der Europäischen Union Sanktionen für Ein- und Ausfuhren von Holz verhängt?
- **Gibt der ordnungspolitische Rahmen Anlass zu Besorgnis?**
Der ordnungspolitische Rahmen könnte die Zuverlässigkeit einiger Unterlagen für den Nachweis der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften beeinträchtigen. Deshalb sollten das Ausmaß der Korruption des betreffenden Landes, Indizes für geschäftliche Risiken oder andere Indikatoren für ordnungspolitische Regelungen berücksichtigt werden.

- **Belegen alle Unterlagen, die der Lieferant zur Verfügung gestellt hat, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, und sind diese Unterlagen nachprüfbar?**

Falls alle in Frage kommenden Unterlagen problemlos verfügbar sind, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Lieferkette des betreffenden Erzeugnisses ermittelt wurde. Das Vertrauen in die Echtheit und Zuverlässigkeit der Dokumente sollte gut begründet sein.

- **Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen in der Lieferkette an Praktiken des illegalen Holzeinschlags beteiligt ist?**

Das Risiko, dass Holz aus illegalem Holzeinschlag stammt, ist erhöht, wenn das Holz von einem Unternehmen gekauft wird, das an Praktiken des illegalen Holzeinschlags beteiligt war.

- **Handelt es sich um eine komplexe Lieferkette?⁵**

Je komplexer die Lieferkette, desto schwieriger kann sich die Rückverfolgung der Herkunft des Holzes in einem Erzeugnis bis zur Quelle gestalten. Wenn die benötigten Angaben an einem beliebigen Punkt der Lieferkette nicht beigebracht werden können, kann sich die Möglichkeit erhöhen, dass illegal geschlagenes Holz in die Lieferkette gelangt.

Bei einer Holzlieferung sollte von einem vernachlässigbaren Risiko ausgegangen werden, wenn eine umfassende Bewertung sowohl der produktspezifischen als auch der allgemeinen Informationen keinen Anlass zu Besorgnis ergibt.

Die Liste der Risikobewertungskriterien ist nicht erschöpfend; es steht den Marktteilnehmern frei, weitere Kriterien hinzuzufügen, wenn sie ihnen bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit helfen, dass das Holz in einem Erzeugnis illegal geschlagen wurde, bzw. wenn sie ihnen alternativ den Nachweis des legalen Holzeinschlags ermöglichen.

3. KLÄRUNG DES BEGRIFFS „KOMPLEXITÄT DER LIEFERKETTE“

Relevante Rechtsvorschrift: EU-Holzverordnung – Artikel 6 – Sorgfaltspflichtregelungen

Die Komplexität der Lieferkette ist ausdrücklich als eines der Risikobewertungskriterien in Artikel 6 der EU-Holzverordnung aufgeführt und daher für die Risikobewertung und die Risikominderung im Rahmen der Sorgfaltspflichtregelung relevant.

Grund für die Aufnahme dieses Kriteriums ist die Tatsache, dass die Rückverfolgung von Holz bis zum Ort des Holzeinschlags (Land des Holzeinschlags, gegebenenfalls Region des Landes, in der das Holz geschlagen wurde, und Konzession für den Holzeinschlag) bei einer komplexen Lieferkette erschwert sein kann.

Wenn die benötigten Informationen an einem beliebigen Punkt der Lieferkette nicht beigebracht werden können, kann sich die Möglichkeit erhöhen, dass illegal geschlagenes Holz in die Lieferkette gelangt. Die Länge der Lieferkette sollte jedoch nicht als der Faktor angesehen werden, der das Risiko erhöht. Ausschlaggebend ist, dass die Herkunft des Holzes in einem Erzeugnis bis zu dem Ort zurückverfolgt werden kann, an dem es geschlagen wurde. Das Risiko steigt, wenn sich die Zusammenstellung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b der EU-Holzverordnung verlangten Informationen aufgrund der Komplexität der Lieferkette schwierig gestaltet. Das Vorhandensein unbekannter Glieder in der Lieferkette kann zu der Schlussfolgerung führen, dass es sich nicht um ein vernachlässigbares Risiko handelt.

Bei einer komplexen Lieferkette erhöht sich die Zahl der Verarbeiter und Vermittler zwischen dem Ort des Holzeinschlags und dem Marktteilnehmer. Die Komplexität kann auch zunehmen, wenn Holz mehrerer Arten oder aus mehreren Quellen für das betreffende Erzeugnis verwendet wurde.

⁵Zur Klärung des Begriffs „Komplexität der Lieferkette“ siehe Abschnitt 3.

Die Marktteilnehmer können die Beurteilung der Komplexität der Lieferkette anhand des nachstehenden Fragenkatalogs vornehmen (der jedoch weder verbindlich noch erschöpfend ist):

- ✓ Waren mehrere Verarbeiter und Glieder vor dem Inverkehrbringen eines bestimmten Holzerzeugnisses auf dem EU-Markt Teil der Lieferkette?
- ✓ Wurden das Holz und die Holzerzeugnisse vor dem Inverkehrbringen auf dem EU-Markt in mehreren Ländern gehandelt?
- ✓ Wurden bei dem Erzeugnis, das in Verkehr gebracht werden soll, mehrere Baumarten verwendet?
- ✓ Stammt das Holz in dem Erzeugnis, das in Verkehr gebracht werden soll, aus verschiedenen Quellen?

4. KLÄRUNG DER FORDERUNG NACH DOKUMENTEN, AUS DENEN HERVORGEHT, DASS DAS HOLZ DEN GELTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN ENTSPRICHT

Relevante Rechtsvorschrift: *EU-Holzverordnung – Artikel 2 und Artikel 6 – Sorgfaltspflichtregelungen*

Der Grund für diese Verpflichtung ist, dass die Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Holz geschlagen wurde, als Grundlage für die Definition für illegalen Holzeinschlag dienen sollten.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a letzter Gedankenstrich der EU-Holzverordnung sind im Rahmen der Sorgfaltspflicht Dokumente oder andere Nachweise zu sammeln, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften im Land des Holzeinschlags belegen. Wichtig ist, dass die Dokumentation zum Zweck der Risikobewertung zusammengestellt werden muss und dass dies nicht als eine eigenständige Forderung betrachtet werden sollte. Um der Sorgfaltspflicht nachzukommen, müssen die Marktteilnehmer den Inhalt und die Zuverlässigkeit der von ihnen gesammelten Dokumente bewerten und nachweisen, dass sie die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Informationen in den Dokumenten verstehen.

Die EU-Holzverordnung sieht insofern einen flexiblen Ansatz vor, als sie eine Liste mehrerer Rechtsbereiche enthält, ohne konkret bestimmte Gesetze anzuführen, die sich von Land zu Land unterscheiden und Änderungen unterworfen sein können. Für die Zusammenstellung von Dokumenten und anderen Nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die geltenden Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags eingehalten werden, muss den Marktteilnehmern in erster Linie klar sein, welche Rechtsvorschriften es in einem bestimmten Land des Holzeinschlags gibt. Hierbei können sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission unterstützt werden. Sie haben ferner die Möglichkeit, auf die Dienste von Überwachungsorganisationen zurückzugreifen. Nehmen die Marktteilnehmer nicht die Dienste einer Überwachungsorganisation in Anspruch, können sie Organisationen um Hilfe ersuchen, die über Fachkenntnisse im Forstsektor in bestimmten Ländern verfügen, in denen Holz und Holzerzeugnisse geschlagen werden.

Die Verpflichtung zur Sammlung von Dokumenten und anderen Nachweisen sollte weit ausgelegt werden, da in verschiedenen Ländern unterschiedliche Regelwerke bestehen, die nicht alle die Forderung nach einer speziellen Dokumentation enthalten. Daher sollte die Verpflichtung so interpretiert werden, dass sie sich auf Folgendes erstreckt: von zuständigen Behörden ausgestellte amtliche Dokumente, Dokumente, aus denen die vertraglichen Verpflichtungen ersichtlich sind, Dokumente, in denen Unternehmensstrategien beschrieben werden, Verhaltenskodizes, Bescheinigungen, die im Rahmen von Regelungen ausgestellt wurden, die einer Überprüfung durch Dritte unterzogen wurden, usw. Dokumente und Informationen können auf Papier oder in elektronischer Form vorgelegt werden.

Akteure der Lieferkette treffen angemessene Maßnahmen, um sich der Echtheit dieser Dokumente zu vergewissern. Maßgeblich ist ihre Bewertung der allgemeinen Lage im Land oder der Region des Einschlags.

Die nachstehende Tabelle enthält einige konkrete Beispiele, die allerdings ausschließlich zur Veranschaulichung dienen und weder als verbindlich noch als erschöpfend anzusehen sind:

1. Dokumentation zu Holzeinschlagsrechten in per Gesetz bekannt gegebenen abgesteckten Gebieten	Allgemein verfügbare Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form, z. B. Dokumentation der Grundbesitz-/Landnutzungsrechte, Vertrag oder Konzessionsvereinbarungen
2. Zahlungen für Einschlagsrechte und Holz, einschließlich Gebühren im Zusammenhang mit dem Holzeinschlag	Allgemein verfügbare Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form, z. B. Verträge, Bankbescheinigungen, MwSt-Unterlagen oder offizielle Quittungen
3. Holzeinschlag, einschließlich umwelt- und forstrechtlicher Vorschriften einschließlich solcher zu Waldbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, soweit sie unmittelbar mit dem Holzeinschlag zusammenhängen	Offizielle Auditberichte; Bescheinigungen der Umweltunbedenklichkeit, genehmigte Holzeinschlagspläne, Berichte über Hiebende, Verhaltenskodizes, allgemein zugängliche Informationen, die strikte Verfahren für die rechtliche Aufsicht sowie die Rückverfolgung und Kontrolle von Holz belegen, von zuständigen Behörden in einem Land des Holzeinschlags ausgestellte amtliche Dokumente usw.
4. Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter, die von dem Holzeinschlag berührt sind	Umweltverträglichkeitsprüfungen, Umweltmanagementpläne, Öko-Auditberichte, Vereinbarungen über die soziale Verantwortung von Unternehmen, spezielle Berichte über Ansprüche und Konflikte im Zusammenhang mit Grundbesitz und Rechten
5. Handel und Zoll, sofern der Forstsektor davon betroffen ist	Allgemein verfügbare Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form, z. B. Verträge, Bankbescheinigungen, Handelsbescheinigungen, Einfuhrlizenzen, Ausfuhrlizenzen, offizielle Quittungen über Ausfuhrzölle, Ausfuhrverbotslisten und Bescheinigungen über Zuerkennung von Ausfuhrkontingenten

Die gesammelte Dokumentation muss als Ganzes bewertet werden. Dabei ist die Rückverfolgbarkeit über die gesamte Lieferkette zu belegen. Sämtliche Informationen müssen überprüfbar sein. In jedem Fall muss der Marktteilnehmer beispielsweise die folgenden Punkte prüfen:

- Stehen die einzelnen Dokumente miteinander und mit sonstigen verfügbaren Informationen in Einklang?
- Was genau wird mit den einzelnen Dokumenten belegt?
- Auf welcher Regelung (Kontrolle durch Behörden, unabhängige Überprüfungen usw.) beruhen die Dokumente?
- Sind die einzelnen Dokumente zuverlässig und gültig, d. h. wie groß ist die Wahrscheinlichkeit einer Fälschung oder rechtswidrigen Ausstellung?

Außerdem muss der Marktteilnehmer das Korruptionsrisiko insbesondere im Forstsektor berücksichtigen. Wenn das Korruptionsrisiko nicht vernachlässigbar ist, können auch amtliche Dokumente von Behörden nicht als zuverlässig betrachtet werden. Verschiedene allgemein zugängliche Quellen geben Aufschluss über das Ausmaß der Korruption in einem Land oder einer Region. Meist wird dazu der *Corruption Perceptions Index* (CPI) von Transparency International herangezogen. Es können aber auch andere vergleichbare Indizes oder relevante Informationen berücksichtigt werden.

Bei einem niedrigen CPI-Wert sind unter Umständen weitere Prüfungen erforderlich. In diesem Fall ist

bei der Prüfung der Dokumente besondere Sorgfalt geboten, da berechnete Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit bestehen könnten. Der Marktteilnehmer muss sich bewusst sein, dass der CPI-Wert eines Landes ein Anhaltspunkt für die durchschnittliche öffentliche Wahrnehmung der Korruption ist und insoweit vielleicht nicht als unmittelbarer Ausdruck der konkreten Situation im Forstsektor betrachtet werden kann. Außerdem können innerhalb eines Landes regional unterschiedliche Korruptionsrisiken bestehen.

Je höher das Korruptionsrisiko in einem konkreten Fall, desto dringlicher ist die Beschaffung zusätzlicher Belege, um das Risiko zu reduzieren, dass rechtswidrig geschlagenes Holz in die EU gelangt. Solche zusätzlichen Belege könnten z. B. von Dritten überprüfte Regelungen (siehe Abschnitt 6 dieses Leitfadens), unabhängige oder selbst durchgeführte Prüfungen oder Technologien zur Rückverfolgung von Holz sein (z. B. mit genetischen Markern oder mit stabilen Isotopen).

5A. KLÄRUNG DES PRODUKTUMFANGS – VERPACKUNGSMATERIAL

Relevante Rechtsvorschrift: EU-Holzverordnung – Artikel 2 und Anhang der EU-Holzverordnung

Im Anhang sind „Holz und Holzzeugnisse nach der Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur⁶ gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates“ aufgeführt, für die diese Verordnung gilt.

Unter den HS-Code 4819 fallen „Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, a.n.g., Pappwaren in Form von starren Behältnissen von der in Büros, Geschäften und dergl. verwendeten Art“.

- **Wenn die genannten Artikel als eigenständige Erzeugnisse in Verkehr gebracht und nicht nur als Verpackungsmaterial für andere Erzeugnisse verwendet werden, *fallen sie dennoch unter diese Verordnung, und entsprechend ist der Sorgfaltpflicht Genüge zu tragen.***
- **Wenn in die HS-Codes 4415 oder 4819 eingereihtes Verpackungsmaterial zum „Stützen, zum Schutz oder zum Tragen“ eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, fällt es *nicht* unter die Verordnung.**

Demzufolge gilt die in Klammern gesetzte Einschränkung des HS-Codes 4415 im Anhang der EU-Holzverordnung analog auch für den HS-Code 4819.

Innerhalb dieser Kategorien wird eine weitere Unterscheidung zwischen Verpackungsmaterial vorgenommen, das einem Erzeugnis seinen „wesentlichen Charakter“ verleiht, und Verpackungsmaterial, das für ein spezifisches Erzeugnis gestaltet und hergerichtet wird, das aber nicht Bestandteil des eigentlichen Erzeugnisses ist. In der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur⁷ werden diese Unterschiede erläutert; Beispiele sind im Folgenden aufgeführt. Diese zusätzlichen Unterscheidungen dürften jedoch nur einen sehr kleinen Anteil der Erzeugnisse betreffen, die unter diese Verordnung fallen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Folgendes unter die Verordnung fällt:

- Verpackungsmaterial der HS-Codes 4415 oder 4819, das als eigenständiges Erzeugnis in Verkehr gebracht wird;
- Behältnisse, die unter die HS-Codes 4415 oder 4819 fallen und einem Erzeugnis seinen wesentlichen Charakter verleihen: z. B. dekorative Geschenkverpackungen.

⁶ http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_de.htm

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2015:076:FULL&from=DE>

Nicht unter die Verordnung fällt:

- ✓ Verpackungsmaterial, das mit den darin enthaltenen Waren angeboten wird und ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Erzeugnisses (das ein Erzeugnis auf Holzbasis oder ein Erzeugnis nicht auf Holzbasis sein kann) verwendet wird.

**5B. KLÄRUNG DES PRODUKTUMFANGS –
„ABFALL“ UND „WIEDERGEWINNUNGSPRODUKTE“**

Relevante Rechtsvorschrift: EU-Holzverordnung – Erwägungsgrund (11) und Artikel 2 sowie Richtlinie 2008/98/EG – Artikel 3(1)

Diese Ausnahme betrifft:

- ✓ Holzzeugnisse nach dem Anhang, die aus Material hergestellt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist und das andernfalls als Abfall entsorgt worden wäre (z. B. Holz aus dem Abbruch von Gebäuden oder Erzeugnisse aus Abfallholz).

Diese Ausnahme **betrifft nicht**:

- ✓ Nebenprodukte eines Verarbeitungsprozesses, bei dem Material verwendet wird, dessen Lebenszyklus *nicht* abgeschlossen ist und das andernfalls als Abfall entsorgt würde.

Szenarien

Fallen Späne und Sägemehl als Nebenerzeugnisse von Sägewerken unter die Verordnung?

Ja. Holzspäne oder andere Holzzeugnisse, die aus Material gewonnen werden, das bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht wurde, unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen der Verordnung, die sich auf das „Inverkehrbringen“ beziehen (Artikel 2 Buchstabe b EU-Holzverordnung, letzter Satz).

Fallen Möbel aus Holz aus dem Abbruch von Häusern unter die Verordnung?

Nein, der Lebenszyklus des Materials dieser Erzeugnisse ist abgeschlossen; es wäre andernfalls als Abfall entsorgt worden.

**6. DIE ROLLE DER VON DRITTEN ÜBERPRÜFTEN REGELUNGEN
IM PROZESS DER RISIKOBEWERTUNG UND -MINDERUNG⁸**

Relevante Rechtsvorschrift: EU-Holzverordnung – Erwägungsgrund (19) und Artikel 6 – Sorgfaltspflichtregelung und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission – Artikel 4 – Risikobewertung und -minderung

A. Hintergrundinformationen

Freiwillige Regelungen für Waldzertifizierungen und Legalitätsprüfungen für Holz kommen häufig zur Anwendung, um spezifischen Kundenanforderungen an Holzzeugnisse Rechnung zu tragen. Hierbei wird in der Regel eine Norm mit allgemeinen Grundsätzen, Kriterien und Indikatoren und mit Vorschriften für die Kontrolle der Einhaltung der Norm und die Vergabe von Zertifikaten festgelegt, in der die innerhalb einer Waldbewirtschaftungseinheit anzuwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen beschrieben werden. Außerdem ist eine gesonderte Zertifizierung der Produktkette („*chain of custody*“) vorgesehen, mit der sichergestellt werden soll, dass ein Erzeugnis nur Holz bzw. einen bestimmten Anteil an Holz aus zertifizierten Wäldern enthält.

Wenn eine Organisation, die weder der Waldbewirtschafter noch der Hersteller oder Händler noch der die Zertifizierung verlangende Kunde ist, eine Bewertung durchführt und ein Zertifikat ausstellt, handelt es

⁸ Die Zertifizierung hat nicht denselben Status wie FLEGT-Lizenzen und CITES-Genehmigungen (siehe Abschnitt 10).

sich um eine Zertifizierung durch Dritte. Zertifizierungsregelungen sehen zumeist vor, dass diese Drittorganisationen ihre Qualifikation für die Durchführung von Bewertungen im Rahmen einer Zulassung nachweisen können müssen, wobei Normen für die Kompetenzen der Prüfer und für die Regelungen vorgegeben sind, die die Zertifizierungsorganisationen befolgen müssen. Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat Normen herausgegeben, die Anforderungen sowohl an die Zertifizierungsstellen als auch an die Bewertungsverfahren beinhalten. Unternehmenseigene Regelungen für die Legalitätsprüfung von Holz werden zwar häufig von Organisationen angewandt, die akkreditierte Zertifizierungsdienste anbieten, erfordern im Allgemeinen jedoch keine Zulassung.

In der Regel ist eine Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung der Waldbewirtschaftungseinheit Bestandteil der Zertifizierungsnormen für die Waldbewirtschaftung. Systemmanagementnormen wie die für Umwelt- oder Qualitätsmanagement enthalten eine solche Verpflichtung zumeist nicht bzw. eine solche Verpflichtung wird unter Umständen bei der Bewertung nicht strikt kontrolliert.

B. Leitlinien

Bei der Überlegung, ob eine Zertifizierungs- oder Legalitätsprüfungsregelung zugrunde gelegt werden sollte, um sicherzustellen, dass das Holz in einem Erzeugnis aus legalem Holzeinschlag stammt, muss ein Marktteilnehmer ermitteln, ob die Regelung eine Norm beinhaltet, die alle geltenden Rechtsvorschriften berücksichtigt. Dies erfordert eine gewisse Kenntnis der Regelung, nach der der Marktteilnehmer vorgeht, und ihrer Anwendung in dem Land, in dem das Holz geschlagen wurde. Zertifizierte Erzeugnisse sind zumeist mit dem Namen der Zertifizierungsorganisation gekennzeichnet, die die Kriterien für die Zertifizierung und die Anforderungen an das Prüfverfahren festgelegt hat. Diese Organisationen können in der Regel Informationen darüber bereitstellen, welche Aspekte bei der Zertifizierung erfasst werden und wie die Zertifizierung in dem Land des Holzeinschlags angewandt wurde. Diese Informationen können Aufschluss auch über die Art und die Häufigkeit von Vorortkontrollen geben.

Der Marktteilnehmer sollte sich davon überzeugen, dass die Drittorganisation, die ein Zertifikat ausgestellt hat, hinreichend qualifiziert war, mit der Zertifizierungsregelung vertraut ist und bei der entsprechenden Akkreditierungsstelle in einem guten Ruf steht. Informationen über die Vorschriften für die Regelungen können zumeist der Zertifizierungsregelung entnommen werden.

Einige Regelungen erlauben die Zertifizierung, wenn ein bestimmter Prozentsatz des Holzes in einem Erzeugnis in vollem Umfang der Zertifizierungsnorm entspricht. Dieser Prozentsatz ist zumeist auf der Kennzeichnung angegeben. In diesen Fällen ist es wichtig, dass der Marktteilnehmer um Informationen darüber nachsucht, ob der nicht zertifizierte Anteil kontrolliert wurde und ob diese Kontrollen einen angemessenen Nachweis der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften liefern.

Auch die Zertifizierung der Produktkette kann als Nachweis dafür dienen, dass kein unbekanntes oder unzulässiges Holz in eine Lieferkette gelangt. Bei diesen Verfahren geht es in der Regel darum sicherzustellen, dass nur legales Holz an „kritischen Kontrollpunkten“ in die Lieferkette gelangt und dass ein Erzeugnis bis zum vorangegangenen Glied (das ebenfalls eine Zertifizierung der Produktkette haben muss) zurückverfolgt werden kann (nicht jedoch bis zu dem Wald, in dem es geschlagen wurde). Ein Erzeugnis mit einer Zertifizierung der Produktkette kann aus mehreren zertifizierten und anderen zulässigen Materialien aus unterschiedlichen Quellen bestehen. Bei einer Zertifizierung der Produktkette als Legalitätsnachweis sollten die Marktteilnehmer sicherstellen, dass das zulässige Material die geltenden Rechtsvorschriften erfüllt und dass hinreichende Kontrollen durchgeführt werden, mit denen anderes Material ausgeschlossen wird.

Wichtig ist, dass eine Organisation so lange im Besitz einer Zertifizierung der Produktkette sein kann, wie sie Regelungen für die Trennung von zertifiziertem Material und dem zulässigen Anteil an zugelassenem Material von nicht zugelassenem Material anwendet, selbst wenn sie unter Umständen zu einem bestimmten Zeitpunkt kein zertifiziertes Erzeugnis herstellt. Falls sich Marktteilnehmer auf eine

Zertifizierung als Nachweis der Ordnungsmäßigkeit verlassen und bei einem Lieferanten kaufen, der im Besitz einer Zertifizierung der Produktkette ist, müssen sie daher nachprüfen, ob die Zertifizierung der Produktkette das konkrete Erzeugnis tatsächlich beinhaltet.

Bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit einer von Dritten überprüften Regelung können Marktteilnehmer den folgenden (nicht erschöpfenden) Fragenkatalog heranziehen:

- ✓ Sind alle Anforderungen nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission erfüllt?
- ✓ Stehen die Zertifizierung oder sonstige von Dritten überprüfte Regelungen im Einklang mit internationalen oder europäischen Normen (z. B. den relevanten ISO-Leitfäden, ISEAL-Codes)?
- ✓ Gibt es fundierte Berichte über mögliche Mängel oder Probleme mit von Dritten überprüften Regelungen in den konkreten Ländern, aus denen das Holz oder die Holzserzeugnisse eingeführt werden?
- ✓ Handelt es sich bei den Dritten, die die Kontrollen und Prüfungen nach Artikel 4 Buchstaben b, c und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission durchführen, um unabhängige akkreditierte Organisationen?

7. REGELMÄSSIGE BEWERTUNG EINER SORGFALTSPFLICHTREGELUNG

Relevante Rechtsvorschrift: <i>EU-Holzverordnung – Artikel 4 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer</i>

Eine „Sorgfaltspflichtregelung“ lässt sich als eine dokumentierte, getestete Stufenmethode beschreiben, die Kontrollen beinhaltet und auf die Erzielung eines einheitlichen gewünschten Ergebnisses im Rahmen eines Geschäftsprozesses ausgerichtet ist. Es ist wichtig, dass ein Marktteilnehmer, der seine eigene Sorgfaltspflichtregelung anwendet, diese in regelmäßigen Abständen einer Evaluierung unterzieht, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen die ihnen zugewiesenen Verfahren befolgen und dass das gewünschte Ergebnis erzielt wird. Bewährte Praktiken legen nahe, dass dies jährlich geschehen sollte.

Die Evaluierung kann von einer Person innerhalb der Organisation (die idealerweise unabhängig von denjenigen ist, die die Verfahren anwenden) oder von einer externen Stelle durchgeführt werden. Bei der Evaluierung sollten etwaige Schwachstellen und Mängel aufgedeckt werden, und die Managementebene der Organisation sollte Fristen für deren Behebung festsetzen.

Bei einer Sorgfaltspflichtregelung für Holz sollte im Rahmen der Evaluierung z. B. geprüft werden, ob dokumentierte Verfahren vorhanden sind:

- für die Sammlung und Erfassung wesentlicher Informationen über Lieferungen von Holzserzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden sollen,
- für die Bewertung des Risikos, dass Bestandteile dieses Erzeugnisses aus illegal geschlagenem Holz bestehen, und
- für die Beschreibung von Maßnahmen, die bei den verschiedenen Risikostufen zu ergreifen sind.

Bei der Evaluierung sollte auch überprüft werden, ob die Verantwortlichen für die Ausführung der einzelnen Verfahrensschritte diese Aufgaben verstehen und ausführen und ob angemessene Kontrollen vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Verfahren in der Praxis wirksam sind (d. h. dass mit ihrer Hilfe risikobehaftete Holzlieferungen entdeckt und ausgeschlossen werden).

8. ZUSAMMENGESETZTE ERZEUGNISSE

Relevante Rechtsvorschrift: <i>EU-Holzverordnung – Artikel 6 Absatz 1</i>
--

Zur Erfüllung der Verpflichtung zur „Bereitstellung des Zugangs zu Informationen“ bei zusammengesetzten Erzeugnissen oder Erzeugnissen mit einem zusammengesetzten Bestandteil auf

Holzbasis muss der Marktteilnehmer Informationen über das gesamte in der Zusammensetzung enthaltene ungebrauchte Material einschließlich der Art, des Ortes des Holzeinschlags der einzelnen Bestandteile und der Legalität des Ursprungs dieser Bestandteile sammeln.

Es ist oft schwierig, die genaue Herkunft aller Bestandteile von zusammengesetzten Holzerzeugnissen zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für rekonstituierte Erzeugnisse wie Papier, Faser- und Spanplatten, bei denen sich auch die Feststellung der Arten schwierig gestalten kann. Wenn bei der Herstellung des Erzeugnisses verschiedene Holzarten verwendet werden, muss der Marktteilnehmer eine Liste der einzelnen Arten beibringen, die möglicherweise bei der Herstellung des Holzerzeugnisses verwendet wurden. Die Arten sind in Übereinstimmung mit international anerkannten Nomenklaturen für Holz aufzulisten [z. B. DIN EN 13556 „Nomenklatur der in Europa verwendeten Handelshölzer“; Nomenclature Générale des Bois Tropicaux (Tropenholznomenklatur), ATIBT (1979)].

Wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Bestandteil eines zusammengesetzten Erzeugnisses vor seiner Verwendung in dem Erzeugnis bereits in Verkehr gebracht wurde bzw. aus Material besteht, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist und das andernfalls als Abfall entsorgt worden wäre (siehe Abschnitt 5b), kann eine Risikobewertung für den betreffenden Bestandteil entfallen. Wenn z. B. ein Marktteilnehmer ein Erzeugnis herstellt und verkauft, das eine Mischung von Holzspänen enthält, die zum Teil von in der EU bereits in Verkehr gebrachten Holzerzeugnissen und zum Teil aus frischem Holz stammen, das er in die EU eingeführt hat, ist die Risikobewertung nur für den eingeführten Teil erforderlich.

In Anhang II sind Beispiele für Beschreibungen von Lieferungen von Marktteilnehmern zusammengestellt.

9. FORSTSEKTOR

Relevante Rechtsvorschrift: EU-Holzverordnung – Artikel 2

Dieser Passus bezieht sich ausschließlich auf die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften für die Ausfuhr von Holz und Holzerzeugnissen in Ländern, in denen das Holz geschlagen wurde. Die Bestimmung betrifft die Ausfuhr aus dem Land des Holzeinschlags und nicht aus dem Land der Ausfuhr in die EU. Wenn z. B. Holz von einem Land X in ein Land Y und anschließend weiter in die Europäische Union ausgeführt wurde, bezieht sich die Bestimmung auf die Ausfuhr von X und nicht von Y in die EU.

Die anwendbaren Rechtsvorschriften umfassen u. a. die nachstehenden Bestimmungen:

- Verbote, Kontingente und andere Beschränkungen für die Ausfuhr von Holzerzeugnissen, z. B. Verbote der Ausfuhr von unverarbeiteten Holzblöcken oder von Bauholz,
- Vorschriften über Ausfuhrlicenzen für Holz und Holzerzeugnisse,
- behördliche Genehmigungen, die unter Umständen von Einheiten benötigt werden, die Holz und Holzerzeugnisse ausführen,
- die Zahlung von Steuern und Abgaben auf die Ausfuhr von Holzerzeugnissen.

10A. BEHANDLUNG VON HOLZ MIT CITES-GENEHMIGUNG UND FLEGT-LIZENZ

Relevante Rechtsvorschrift: EU-Holzverordnung – Artikel 3

Für die Zwecke dieser Verordnung wird davon ausgegangen, dass Holz und Holzerzeugnisse mit FLEGT-Lizenzen oder CITES-Genehmigungen (*Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora* = Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen) die Anforderungen der Verordnung in vollem Umfang erfüllt/erfüllen. Dies bedeutet,

- a) dass sich die Sorgfaltspflicht von Marktteilnehmern, die der beschriebenen Dokumentation unterliegende Erzeugnisse in Verkehr bringen, nicht auf diese Erzeugnisse erstreckt (wobei die Marktteilnehmer allerdings in der Lage sein müssen, die Erfassung durch eine entsprechende

- fundierte Dokumentation nachzuweisen), und
- b) dass die zuständigen Behörden davon ausgehen, dass ein solches Erzeugnis legal geschlagen wurde und kein Risiko eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Verordnung besteht.

Der Grund hierfür ist die Tatsache, dass zum einen in Übereinstimmung mit den freiwilligen Partnerschaftsabkommen zwischen diesem Land und der Europäischen Union Kontrollen im Rahmen der Legalitätsprüfung im Ausfuhrland durchgeführt wurden – und damit der Sorgfaltspflicht Genüge getan wurde –, und dass zum anderen die Marktteilnehmer somit davon ausgehen können, dass das betreffende Holz als risikofrei angesehen werden kann.

10B. BEHANDLUNG VON IM CITES NICHT GENANNTEN HOLZERZEUGNISSEN AUS IM CITES GENANNTEN HOLZARTEN

Relevante Rechtsvorschrift: <i>EU-Holzverordnung – Artikel 3 und Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates</i>
--

CITES und die EU-Verordnungen über den Handel mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten

Das CITES ist ein zwischenstaatliches Übereinkommen, mit dem sichergestellt werden soll, dass der internationale Handel mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten das Überleben dieser Arten nicht bedroht. In diesem Übereinkommen werden unterschiedliche Schutzniveaus für mehr als 30 000 Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Das CITES unterwirft den internationalen Handel mit ausgewählten Tier- und Pflanzenarten bestimmten Kontrollen und sieht u. a. eine Genehmigungspflicht für die Einfuhr und die (Wieder-)Ausfuhr von nach dem Übereinkommen geschützten Arten vor.

Dem Übereinkommen unterliegende Arten sind je nach dem in wissenschaftlichen Bewertungen festgelegten benötigten Schutzniveau in einem von drei Anhängen genannt. Anhang I enthält die gegenwärtig vom Aussterben bedrohten Arten. Der Handel mit Exemplaren dieser Arten ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Anhang II enthält die Arten, die nicht unbedingt unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, bei denen der Handel jedoch kontrolliert werden muss, damit keine Nutzung stattfindet, die mit dem Ziel des Fortbestands nicht vereinbar ist. Anhang III schließlich enthält Arten, die in mindestens einem Land geschützt sind, das die anderen Parteien des Übereinkommens um Unterstützung bei der Kontrolle des Handels mit diesen Arten ersucht hat.

In der EU wird das CITES durch die gemeinsam als EU-Verordnungen über den Handel mit Exemplaren von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten bezeichneten Verordnungen⁹ umgesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Grundverordnung) enthält für Exemplare¹⁰ der in den vier Anhängen (A-D) genannten Arten die Bestimmungen für die Einfuhr in die EU, die Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der EU und den Transport innerhalb der EU. Je nach Anhang, in dem eine Art genannt wird, sind unterschiedliche

⁹ Gegenwärtig sind dies die folgenden Verordnungen: Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1320/2014 der Kommission (Grundverordnung), die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/56) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Durchführungsverordnung), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission vom 23. August 2012 (geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/57 der Kommission) mit Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission (Genehmigungsverordnung) und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 888/2014 der Kommission zum Verbot der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Union. Außerdem wurde eine Aussetzungsverordnung über die Aussetzung der Einführung besonderer Arten aus bestimmten Ländern in die EU erlassen.

¹⁰ Der Begriff „Exemplar“ hat eine besondere Bedeutung (siehe Artikel 2 Buchstabe t der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates).

Kontrollen vorgeschrieben. Manche Bestimmungen der EU-Verordnungen über den Handel mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten gehen über die Vorschriften des CITES hinaus.

Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften

Die Anhänge des CITES und die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates enthalten manchmal nur bestimmte Teile oder Erzeugnisse oder nur bestimmte Populationen einer Art.¹¹ Wenn ein Produkt oder ein Erzeugnis nicht der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegt (beispielsweise, weil eine Zusammenstellung in einem Anhang nicht erschöpfend ist), sind auf diese Art oder dieses Erzeugnis auch die EU-Verordnungen über den Handel mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten nicht anwendbar. Artikel 3 der Verordnung 995/2010 gilt ebenfalls nicht für diese Produkte; insoweit würden diese Produkte für die Zwecke dieser Verordnung nicht zwangsläufig als legal geschlagen angesehen.

Dies soll in der folgenden Tabelle anhand von zwei Beispielen erläutert werden:

1) Anhang B – <i>Swietenia macrophylla</i> (II) (Population der Neotropen — umfasst Mittel- und Südamerika und die Karibik.) #6	Für diese Art werden in der Verordnung 338/97 (Anhang B) gegenwärtig ausschließlich Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz genannt. Außerdem werden nur die neotropischen Populationen berücksichtigt, und Bäume, die beispielsweise in Indonesien (in Plantagen) wachsen, werden nicht einbezogen. Bei der Einführung dieser Produkte aus Exemplaren dieser Populationen in die EU müssen die Bestimmungen der Verordnung 338/97 der Kommission erfüllt werden.	<u>Ausschließlich</u> Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz unterliegen der Verordnung 338/97 des Rates, und nach Artikel 3 der Verordnung 995/2010 besteht die Vermutung der Rechtmäßigkeit ausschließlich für diese Erzeugnisse (soweit die Einführung nach Maßgabe der Verordnung erfolgt). Auf alle sonstigen Erzeugnisse aus diesen Arten ist die Verordnung 338/97 des Rates nicht anwendbar, und bei diesen Erzeugnissen besteht die Vermutung der Rechtmäßigkeit nach Artikel 3 der Verordnung 995/2010 nicht.
2) Anhang B – <i>Swietenia mahagoni</i> (II) #5	Für diese Art werden in der Verordnung 338/97 des Rates (Anhang B) gegenwärtig ausschließlich Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter genannt. Bei der Einführung dieser Produkte in die EU müssen die Bestimmungen der Verordnung 338/97 der Kommission erfüllt werden.	<u>Ausschließlich</u> Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Sperrholz unterliegen der Verordnung 338/97 des Rates, und nach Artikel 3 der Verordnung 995/2010 besteht die Vermutung der Rechtmäßigkeit ausschließlich für diese Erzeugnisse (soweit die Einführung nach Maßgabe der Verordnung erfolgt). Auf alle sonstigen Erzeugnisse aus diesen Arten (einschließlich Sperrholz) ist die Verordnung 338/97 des Rates nicht anwendbar, und bei diesen Erzeugnissen besteht die Vermutung der Rechtmäßigkeit nach Artikel 3 der Verordnung 995/2010 nicht.

¹¹ Wird eine Art in Anhang A, B oder C genannt, sind auch alle Teile und Erzeugnisse dieser Art als in diesen Anhang aufgenommen zu betrachten, wenn für die Art nicht vermerkt ist, dass nur bestimmte Teile und Erzeugnisse berücksichtigt werden. In Fußnote 12 der Verordnung 338/97 wird die Bedeutung der Kennzeichnung mit einem # erläutert.

Schlussfolgerung

Besondere Sorgfalt ist für die Marktteilnehmer insbesondere bei eingeführten Produkten geboten, die zwar der EU-Holzverordnung, nicht aber den EU-Verordnungen über den Handel mit Tieren und Pflanzen wildlebender Arten unterliegen (beispielsweise weil sie in den nicht erschöpfenden Listen der betreffenden Anhänge der Verordnung 338/97 des Rates nicht aufgeführt sind). Bei der Einfuhr dieser Produkte ist eine Vermutung der Rechtmäßigkeit nach der EU-Holzverordnung nicht zulässig.

Daher müssen die Marktteilnehmer u. a. bei diesen Einfuhren ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen. Im Zweifel müssen sie sich die zuständigen CITES-Verwaltungsbehörden wenden. Die Kontaktinformationen dieser Behörden sind der CITES-Website <http://www.cites.org/cms/index.php/component/cp> zu entnehmen.

Die Marktteilnehmer müssen beachten, dass die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates alle zwei bis drei Jahre geändert werden, um Änderungen der Anhänge I und II des CITES Rechnung zu tragen. Änderungen des Anhangs C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates (Erweiterungen der Listen oder Streichungen) werden im Anschluss an Änderungen von Anhang III des CITES (die den Vertragsparteien vom CITES-Sekretariat mitgeteilt werden) nach Bedarf vorgenommen.

Außerdem muss den Marktteilnehmern bewusst sein, dass in einigen Mitgliedstaaten strengere Regeln gelten als die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates. (Beispielsweise können zusätzliche Genehmigungen für die Einfuhr von und den Handel mit in den Anhängen C oder D genannten Arten vorgesehen werden.)

11. BEHANDLUNG VON MAKLERN

Relevante Rechtsvorschrift: <i>EU-Holzverordnung – Artikel 2, Artikel 6, Artikel 10</i>
--

A. Hintergrundinformationen

Als „Makler“ wird ein Vertreter bezeichnet, der im Namen und auf Rechnung eines Auftraggebers tätig ist. In der Holzindustrie kann ein Makler für den Lieferanten oder für den Käufer tätig sein. Vertragsparteien sind in jedem Fall der Lieferant und der Käufer, und der Makler fungiert als Vermittler.

Manchmal sind Makler vielleicht nicht in der Lage oder nicht bereit, gewisse Einzelheiten über ihre Verträge oder über Lieferketten zum Einführer offenzulegen (häufig aus geschäftlichen Beweggründen). In diesen Fällen haben Einführer unter Umständen keinen Zugang zu den grundlegenden Informationen, die zur Wahrnehmung ihrer nach der EU-Holzverordnung für Marktteilnehmer bestehenden Sorgfaltspflicht benötigt werden.

Makler können in einem anderen Land niedergelassen sein als der Einführer.

B. Leitlinien

Makler und die Sorgfaltspflicht

Die Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht für Marktteilnehmer gelten unabhängig davon, ob sie einen Makler beauftragen. Wenn ein Makler, der einem Marktteilnehmer Holz liefert, nicht in der Lage oder nicht bereit ist, hinreichende Informationen bereitzustellen, damit dieser Marktteilnehmer seiner Sorgfaltspflicht in zufriedenstellender Weise nachkommen kann, muss der Marktteilnehmer seine Lieferketten entsprechend ändern.

Makler und Marktteilnehmer sind in unterschiedlichen Ländern niedergelassen

Die Zuständigkeit von für die Kontrolle von Marktteilnehmern zuständigen Behörden wird von der Beauftragung eines Maklers nicht berührt. In jedem Fall ist der Marktteilnehmer von der zuständigen Behörde des Landes zu kontrollieren, in dem das Holz in Verkehr gebracht wird. Wenn ein Marktteilnehmer über einen in einem anderen Land niedergelassenen Bevollmächtigten mit Holz beliefert wird, möchte die für die Kontrollen des Marktteilnehmers zuständige Behörde vielleicht mit der zuständigen Behörde (oder mit sonstigen Behörden) des Landes, in dem der Makler niedergelassen ist, oder mit der zuständigen Behörde eines anderen Landes zusammenarbeiten.

12. BEHANDLUNG VON ÜBERWACHUNGSORGANISATIONEN

Relevante Rechtsvorschrift: EU-Holzverordnung – Artikel 8 und Delegierte Verordnung (EU) 363/2012 der Kommission – Artikel 8 und Durchführungsverordnung (EU) 607/2012 der Kommission – Artikel 6

1. Kommunikation und Koordinierung zwischen Überwachungsorganisationen und zuständigen Behörden

A. Hintergrundinformationen

Eine wirksame Kommunikation zwischen Überwachungsorganisationen und zuständigen Behörden kann sich auf beiden Seiten positiv auswirken. Wenn die zuständige Behörde weiß, welche Marktteilnehmer Überwachungsorganisationen hinzuziehen, kann sie dies bei ihrer risikobezogenen Planung berücksichtigen, indem sie beispielsweise bei diesen Marktteilnehmern weniger Kontrollbesuche durchführt. Dies ist für die zuständige Behörde ebenso von Vorteil wie für die Marktteilnehmer und die Überwachungsorganisationen.

Und wenn der zuständige Behörde bekannt ist, welche Marktteilnehmer die von einer Überwachungsorganisation vorgesehenen Sorgfaltspflichtregelungen nicht ordnungsgemäß anwenden, kann sie auch dies berücksichtigen, beispielsweise indem sie die Anzahl der Besuche bei diesen Marktteilnehmern erhöht. Dies ist vorteilhaft für die zuständige Behörde. Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 995/2010 sind Marktteilnehmer verpflichtet, diese Informationen an zuständige Behörden weiterzugeben.

Wenn eine Überwachungsorganisation einen konkreten Anhaltspunkt für illegales Verhalten hat, kann dies für zuständige Behörden in allen Mitgliedstaaten von unmittelbarem Nutzen sein.

B. Leitlinien

Die Überwachungsbehörden werden angehalten, die Jahresberichte ihrer Kunden mit Informationen über die Gültigkeit und die Laufzeit von Verträgen an zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten weiterzugeben, in denen sie Dienstleistungen erbringen.

2. Interessenkonflikte

A. Hintergrundinformationen

Die EU-Holzverordnung und die mit ihr verbundenen Verordnungen enthalten Bestimmungen auch zu Interessenkonflikten und sehen die Einrichtung von Systemen zur Vermeidung dieser Konflikte vor.

Interessenkonflikte entstehen dann, wenn eine Person ein persönliches oder sonstiges nachgeordnetes Interesse hat, das die unparteiische und objektive Erfüllung ihrer Verpflichtungen tatsächlich oder

offenbar beeinträchtigt (nach der [Empfehlung Nr. R \(2000\)10E des Europarats](#)).

B. Leitlinien

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, müssen die Überwachungsorganisationen die folgenden schriftlichen Verfahren eingerichtet und umgesetzt haben und regelmäßig aktualisieren:

- schriftliche Verfahren nach Maßgabe einer vertraglichen Verpflichtung für sämtliche Mitarbeiter, nach der jegliche möglichen und tatsächlichen Interessenkonflikte schriftlich mitzuteilen sind,
- schriftliche Verfahren zur Reaktion auf von Dritten vorgebrachte begründete Bedenken bezüglich möglicher Interessenkonflikte,
- schriftliche Verfahren zur Entwicklung zeitnaher und angemessener Reaktionen auf mögliche Interessenkonflikte, um sicherzustellen, dass die Interessenkonflikte weder konkreten Einfluss auf Entscheidungen der Überwachungsorganisation haben noch den Eindruck eines solchen Einflusses erwecken können, und
- schriftliche Verfahren zur Dokumentierung aller möglichen Interessenkonflikte und der Maßnahmen, die zur Beseitigung dieser Interessenkonflikte unternommen wurden.

3. Verwendung von „Bescheinigungen über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht“ in Drittländern

A. Hintergrundinformationen

Im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht wurden einigen Marktteilnehmern Bescheinigungen von Schwestergesellschaften von Überwachungsorganisationen in Nicht-EU-Staaten vorgelegt. Teilweise wurde den Marktteilnehmern offenbar mitgeteilt, dass sie aufgrund dieser Bescheinigungen von ihrer Sorgfaltspflicht entbunden seien. In den geltenden Rechtsvorschriften wird auf die Behandlung dieser Bescheinigungen nicht ausdrücklich eingegangen.

B. Leitlinien

Der Erhalt einer solchen Bescheinigung entbindet einen Marktteilnehmer keineswegs von seiner Sorgfaltspflicht nach Artikel 6 der EU-Holzverordnung. Wenn eine Überwachungsorganisation oder ihre nicht in der EU niedergelassene Schwestergesellschaft eine derartige Bescheinigung ausstellt, muss sie darauf hinweisen, dass diese Bescheinigung den Marktteilnehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht befreit.

Eine Bescheinigung kann jedoch im Rahmen einer Sorgfaltspflichtregelung ähnlich wie andere Dokumente herangezogen werden, um die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften nachzuweisen (z. B. Bescheinigungen eines Legalitätssicherungssystems). In diesem Fall muss der Marktteilnehmer im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht genau klären, was mit der Bescheinigung bestätigt wird, und wie oft Kontrollen durchgeführt werden müssen. Außerdem sollte im Unternehmen des Marktteilnehmers eine Kontaktstelle bestehen, die die Kontrollen vornimmt, wenn sich weitere Fragen ergeben oder wenn die Gültigkeit der Bescheinigungen geprüft werden muss.

4. Kontrollen bei Überwachungsorganisationen, die Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat erbringen, in dem sie keine Niederlassung betreiben

A. Hintergrundinformationen

Mehrere Überwachungsorganisationen bieten Marktteilnehmern Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten an, obwohl sie nicht in allen Mitgliedstaaten Niederlassungen betreiben. Insoweit stellt sich die Frage, ob zuständige Behörden die Überwachungsorganisationen in allen Mitgliedstaaten oder nur in den Mitgliedstaaten kontrollieren müssen, in denen die betreffende Überwachungsorganisation eine Niederlassung hat.

B. Leitlinien

Nach Artikel 8 Absatz 4 der EU-Holzverordnung gilt: „Die zuständigen Behörden überprüfen im Rahmen regelmäßiger Kontrollen, dass die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Überwachungsorganisationen“ den geltenden Anforderungen genügen. „Tätig“ ist hier im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der EU-Holzverordnung zu verstehen. Dort heißt es: Eine Überwachungsorganisation „erteilt Marktteilnehmern das Recht, diese Regelung anzuwenden“ und „überprüft die ordnungsgemäße Anwendung ihrer Sorgfaltspflichtregelung durch diese Marktteilnehmer“.

Wenn eine Überwachungsorganisation für Marktteilnehmer im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde Dienstleistungen erbringt, muss die zuständige Behörde diese Überwachungsorganisation mindestens alle zwei Jahre kontrollieren. Wenn eine Überwachungsorganisation zum betreffenden Zeitpunkt keine Dienstleistungen für Marktteilnehmer im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde erbringt, braucht die zuständige Behörde diese Überwachungsorganisation nicht zu kontrollieren.

Überwachungsorganisationen muss bewusst sein, dass sie selbst wenn sie in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht niedergelassen sind, der zuständigen Behörde nach deren Ermessen Mitarbeiter zur Verfügung stellen und Informationen zugänglich machen müssen, wenn die zuständige Behörde die Überwachungsbehörde zu kontrollieren wünscht. Die zuständige Behörde wird nicht zum Ort der Niederlassung der Überwachungsbehörde reisen.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem eine Überwachungsorganisation ihren Hauptsitz hat, muss die Überwachungsorganisation jedoch mindestens einmal alle zwei Jahre kontrollieren. Als Hauptsitz wird die Anschrift betrachtet, die auf der Website der Kommission angegeben ist.

Die zuständigen Behörden werden angehalten, die Ergebnisse ihrer Kontrollen untereinander auszutauschen.

5. Kontrollen zuständiger Behörden bei Marktteilnehmern, die Überwachungsorganisationen beauftragen

A. Hintergrundinformationen

Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 995/2010 muss eine Überwachungsorganisation „die ordnungsgemäße Anwendung ihrer Sorgfaltspflichtregelung durch diese Marktteilnehmer“ überprüfen. Die zuständigen Behörden müssen alle Marktteilnehmer einschließlich der Marktteilnehmer kontrollieren, die Sorgfaltspflichtregelungen von Überwachungsorganisationen anwenden.

B. Leitlinien

Zuständige Behörden müssen Marktteilnehmer berücksichtigen, die bei ihrer risikobezogenen Planung Sorgfaltspflichtregelungen von Überwachungsbehörden anwenden. Dabei können sie Überwachungsorganisationen ausdrücklich einbeziehen, beispielsweise indem sie Marktteilnehmer überprüfen, die Sorgfaltspflichtregelungen von Überwachungsorganisationen anwenden, bei denen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wurde, dass sie bestehende Risiken verringern.

ANHANG I

WIE WIRKT SICH DIE AUSLEGUNG DES BEGRIFFS „INVERKEHRBRINGEN“ IN DER PRAXIS AUS?
--

In den folgenden Szenarien werden in groben Zügen Situationen beschrieben, in denen ein Unternehmen/eine Einzelperson als Marktteilnehmer im Sinne der EU-Holzverordnung gilt.

Szenario 1

Hersteller C erwirbt Papier in einem Drittland außerhalb der EU und führt es in die EU (in einen beliebigen Mitgliedstaat) ein, in dem er das Papier für die Herstellung von Schreibheften verwendet. Anschließend verkauft er die Schreibhefte an Einzelhändler D in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat. Schreibhefte sind ein Erzeugnis, das unter den Anhang der EU-Holzverordnung fällt.

- Hersteller C wird ein Marktteilnehmer, wenn er das Papier zur Verwendung im eigenen Unternehmen einführt.

Szenario 2

Einzelhändler G kauft Kassenrollen in einem Drittland außerhalb der EU und führt sie anschließend in die EU ein, wo er sie in seinen Geschäften verwendet.

- Einzelhändler G wird ein Marktteilnehmer, wenn er die Kassenrollen zur Verwendung im eigenen Unternehmen in die EU einführt.

Szenario 3

Ein in der EU niedergelassener Hersteller C führt beschichtetes Kraftpapier direkt von einem Drittlandshersteller ein und verwendet es zur Verpackung von Erzeugnissen, die anschließend auf dem EU-Markt verkauft werden:

- Hersteller C wird Marktteilnehmer, wenn er das Kraftpapier zur Verwendung in seinem Unternehmen in die EU einführt, und auch wenn er das Papier nur als Verpackungsmaterial verwendet, gilt das Kraftpapier als eingeständiges eingeführtes Erzeugnis.

[Die Szenarien 4, 5 und 6 betreffen den Erwerb von Holz und Holzzeugnissen durch EU-Einheiten von Nicht-EU-Einheiten jeweils unter geringfügig veränderten Umständen, die am Ende der einzelnen Szenarien erläutert werden.]

Szenario 4

Ein in der EU niedergelassener Holzhändler H kauft über das Internet Spanplatten von einem Lieferanten außerhalb der EU. Im Vertrag ist geregelt, dass der Besitz sofort an Holzhändler H übergeht, obwohl sich die Spanplatten noch außerhalb der EU befinden. Die Spanplatten werden in einen EU-Mitgliedstaat befördert und von Frachtmakler J verzollt, der sie an Holzhändler H liefert. Holzhändler H verkauft die Spanplatten anschließend an Bauunternehmer K.

- Holzhändler H wird ein Marktteilnehmer, wenn sein Agent J die Spanplatten zum Vertrieb oder zur Verwendung im Unternehmen von Holzhändler H in die EU einführt. Frachtmakler J handelt lediglich als Makler und befördert die Waren im Auftrag von Holzhändler H.

[In diesem Szenario geht der Besitz von einer Nicht-EU-Einheit an eine EU-Einheit über, bevor das Erzeugnis physisch in die EU gelangt.]

Szenario 5

Ein in der EU niedergelassener Holzhändler H kauft über das Internet Spanplatten von Lieferant L mit Sitz außerhalb der EU. Im Vertrag ist geregelt, dass der Besitz erst bei Ablieferung der Spanplatten im Hof von Holzhändler H im Vereinigten Königreich übergeht. Frachtmakler J führt die Spanplatten im Auftrag von Lieferant L in die EU ein und liefert sie im Hof von Holzhändler H ab.

- Der Holzhändler H wird ein Marktteilnehmer, wenn der Frachtmakler J des Lieferanten L die Spanplatten zum Vertrieb oder zur Verwendung in Hs Unternehmen in die EU einführt.

[In diesem Szenario geht der Besitz von einer Nicht-EU-Einheit erst dann an die EU-Einheit über, wenn das Erzeugnis physisch in die EU gelangt ist.]

Szenario 6

Ein nicht in der EU niedergelassener Lieferant L führt eine Lieferung Holz oder Holzzeugnisse in die EU ein und sucht anschließend nach einem Käufer. Holzhändler H kauft das Holz oder die Holzzeugnisse von L, nachdem die Lieferung physisch in die EU gelangt ist und von Lieferant L in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurde, und verwendet es/sie in seinem Unternehmen.

- Lieferant L wird ein Marktteilnehmer, wenn er die Erzeugnisse zum Vertrieb durch sein eigenes Unternehmen in die EU einführt. Holzhändler H ist ein Händler.

[In diesem Szenario geht der Besitz von der Nicht-EU-Einheit erst an eine EU-Einheit über, wenn das Erzeugnis physisch in die EU gelangt ist und bis zu diesem Zeitpunkt kein Vertrag existiert.]

Szenario 7

Ein in der EU niedergelassener Einzelhändler M führt Holzzeugnisse in die EU ein und verkauft sie direkt über sein Geschäft an nichtgewerbliche Verbraucher:

- Einzelhändler M wird Marktteilnehmer, wenn er die Holzzeugnisse zum Vertrieb über sein eigenes Unternehmen in die EU einführt.

Szenario 8

Energieunternehmen E erwirbt Holzspäne direkt aus einem Drittland außerhalb der EU und führt sie in die EU ein, wo es sie zur Erzeugung von Energie verwendet, die es dann an einen staatlichen Stromversorger in einem EU-Mitgliedstaat verkauft. Zwar fallen die Holzspäne unter die EU-Holzverordnung, der von dem Unternehmen als Endprodukt verkaufte Strom jedoch nicht.

- Energieunternehmen E wird ein Marktteilnehmer, wenn es die Holzspäne zur Verwendung im eigenen Unternehmen in die EU einführt.

Szenario 9

Holzhändler F erwirbt Holzspäne direkt aus einem Drittland außerhalb der EU und führt sie in die EU ein, wo er sie an Energieunternehmen E verkauft. Energieunternehmen E verwendet diese Holzspäne in der EU zur Erzeugung von Energie, die es an einen staatlichen Stromversorger eines Mitgliedstaats verkauft.

- Holzhändler F wird ein Marktteilnehmer, wenn er die Holzspäne zum Vertrieb durch sein eigenes Unternehmen in die EU einführt.

[Die Szenarien 10 und 10a werfen ein Schlaglicht auf die Tatsache, dass stehende Bäume nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Je nach den detaillierten vertraglichen Vereinbarungen könnte ein „Marktteilnehmer“ entweder der Waldbesitzer oder das Unternehmen sein, das die Einschlagsrechte für Holz zum Vertrieb oder zur Verwendung im eigenen Unternehmen hat.]

Szenario 10

Waldbesitzer Z fällt Bäume auf seinem eigenen Land und verkauft das Holz an Kunden oder verarbeitet es in seiner Sägemühle.

- ▶ Waldbesitzer Z wird ein Marktteilnehmer, wenn er das Holz zum Vertrieb oder zur Verwendung im eigenen Unternehmen schlägt.

Szenario 10a

Waldbesitzer Z verkauft Unternehmen A Einschlagsrechte für stehende Bäume auf seinem Grundstück zum Vertrieb oder zur Verwendung in As eigenem Unternehmen:

- ▶ Unternehmen A wird ein Marktteilnehmer, wenn es das Holz zum Vertrieb oder zur Verwendung im eigenen Unternehmen schlägt.

ANHANG II:

Beispiele für Informationen über zusammengesetzte Erzeugnisse

Erzeugnisart	Küchenarmaturen im Flat-Pack					Ist ein Inverkehrbringen möglich?
Zeitraum	April 2011 - Dez. 2012					
Menge	3200 Einheiten					
Bestandteil	Beschreibung	Arten	Land/Region des Holzeinschlags	Konzession für den Holzeinschlag	Legalitätsnachweis	
Kern	Mitteldichte Faserplatte	Mischung von Nadelhölzern: überwiegend Gemeine Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) und Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>)	Mehrere EU-Mitgliedstaaten	Mehrere	Zuvor bereits in Verkehr gebracht – Nachweis nicht erforderlich	Nicht zutreffend
			In der Entwicklung begriffenes Drittland in borealen Zonen	Mehrere	Unternehmens-eigene Legalitätsprüfungen und Rückverfolgbarkeit	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)
Oberfläche	Papierbeschichtung in Holzimitat, Einfuhr aus Nicht-EU-Land	Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt	Nein	Nein

Erzeugnisart	Büromöbel als vollständig zerlegter Bausatz (CKD)					Ist ein Inverkehrbringen möglich?
Zeitraum	Jan. 2011 - Juni 2011					
Menge	1500 Einheiten					
Bestandteil	Beschreibung	Arten	Land/Region des Holzeinschlags	Konzession für den Holzeinschlag	Legalitätsnachweis	
Kern	Spanplatte	Sitka-Fichte	EU-Mitgliedstaat	Mehrere	Zuvor bereits in Verkehr gebracht – Nachweis nicht erforderlich	Nicht zutreffend
Vorder- und Rückseite	0,5-mm-Furnier	Buche (Fagus sylvatica)	EU-Mitgliedstaat	Private Waldbesitzer	Zuvor bereits in Verkehr gebracht – Nachweis nicht erforderlich	Nicht zutreffend

Erzeugnisart	Holzspäne					Ist ein Inverkehrbringen möglich?
Zeitraum	Jan. 2012 - Dez. 2012					
Menge	10 000 t					
Bestandteil	Beschreibung	Arten	Land/Region des Holzeinschlags	Konzession für den Holzeinschlag	Legalitätsnachweis	
	Aus Sägewerksabfall/Schnittabfall von Bäumen, die von Waldbesitzern auf dem Stock gekauft wurden	Mischung aus Fichte, Kiefer und Birke	EU-Mitgliedstaat	Mehrere private Waldbesitzer	Regenerierungspläne der Eigentümer eingesehen	Nicht zutreffend
	Aus Sägewerksabfall/Schnittabfall von Scheiten, die von Straßenhändlern gekauft wurden	Mischung aus Fichte, Kiefer und Birke	EU-Mitgliedstaat	Mehrere private Waldbesitzer	Zuvor bereits in Verkehr gebracht – Nachweis nicht erforderlich	Nicht zutreffend

Erzeugnisart	Schreibpapier (90 g/m2) aus Indonesien					Ist ein Inverkehrbringen möglich?
Zeitraum	April 2012 - März 2013					
Menge	1200 t					
Bestandteil	Beschreibung	Arten	Land/Region des Holzeinschlags	Konzession für den Holzeinschlag	Legalitätsnachweis	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)
	Kurzfaserzellstoff	Acacia mangium	In der Entwicklung begriffenes tropisches Drittland, Provinz angegeben	Konzession für Industriebaldanbau XXX	Legalitätsnachweis	

	Kurzfaserzellstoff	Mehrere tropische Harthölzer	In der Entwicklung begriffenes tropisches Drittland, Provinz angegeben	Räumung von natürlichem Sekundärwald für den Faserholz- und Ölpalmenanbau	Nicht geliefert	Nein
	Langfaserzellstoff	<i>Pinus radiata</i>	Drittland in gemäßigten Zonen	Waldanbau	Zertifikat der Produktkette	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)

Erzeugnisart	12-mm-Sperrholz					Ist ein Inverkehrbringen möglich?
Zeitraum	April 2012 - März 2013					
Menge	8500 m³					
Bestandteil	Beschreibung	Arten	Land/Region des Holzeinschlags	Konzession für den Holzeinschlag	Legalitätsnachweis	
Vorder- und Rückseite	Furnier	Bintangor (<i>Callophyllum spp.</i>)	In der Entwicklung begriffenes tropisches Drittland, Provinz angegeben	Konzession YYY	Ausfuhrbescheinigung von Regierungsagent	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)
Kern	Furnier	Pappel (<i>Populus sp.</i>)	Drittschwellenland in gemäßigten Zonen	Waldparzellen landwirtschaftlicher Betriebe, nicht näher bezeichnet	Nicht geliefert	Nein

Erzeugnisart	Gestrichener Kunstdruckkarton aus China					Ist ein Inverkehrbringen möglich?
Zeitraum						
Menge	500 t					
Bestandteil	Beschreibung	Arten	Land/Region des Holzeinschlags	Konzession für den Holzeinschlag	Legalitätsnachweis	
	Gebleichter Nadelholzkraftzellstoff (NBKP) Weichholz	Westliche Hemlocktanne (<i>Tsuga heterophylla</i>), Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesii</i>), Riesen-Lebensbaum (<i>Thuja plicata</i>), Weiß-Fichte (<i>Picea glauca</i>), Küsten-Kiefer (<i>Pinus</i>	Drittland in borealen Zonen	Konzession für Industrieforstbetrieb	Gemäß Zertifizierungsleitlinien als „unstrittig“ klassifiziert	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)
	Gebleichter Laubholzkraftzellstoff	Pappel (<i>Populus spp.</i>)	Drittland in borealen Zonen	Konzession für Industrieforstbetrieb	Gemäß Zertifizierungsleitlinien als „unstrittig“ klassifiziert	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)
	Mechanischer Zellstoff	Pappel (<i>Populus tremuloides</i> , <i>Populus balsamifera</i>), Weiß-Fichte (<i>Picea glauca</i>), Banks-Kiefer (<i>Pinus banksiana</i>)	Drittland in borealen Zonen	Mehrere private Waldbesitzer	Unstrittiger Legalitätsnachweis	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)